

STELLUNGNAHME der Plattform Religion ohne Gewalt

zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften geändert werden

Die **Plattform Religion ohne Gewalt** legt ihre Stellungnahme zum obigen Gesetzesvorhaben vor.

Allgemeines:

1. Vorausgehend wird nochmals nachdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit des sog IslamG hingewiesen. Es widerspricht dem Grundprinzip der **Gleichbehandlung**, wenn verschiedenen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Rechte zugestanden werden, die noch dazu teilweise schon inhaltlich nicht verfassungskonform sind. Dazu wird auf die ausführliche Stellungnahme zum IslamG 2015 hingewiesen, sowie auf verschiedene veröffentlichte Analysen und Kommentare vom selben Verfasser, die diesen Themenbereich im Detail behandelten.

Der Verfasser dieser Stellungnahme war in verschiedene Arbeitsgruppen eingebunden; mit dem Ziel, das verfehlte IslamG aufzuheben und statt dessen allgemeingültige Regeln festzulegen. Hierzu hatte der Verfasser im Frühjahr 2019 einen Entwurf für ein allgemeines Religions-Leitungsgesetz erstellt, das im Lichte der Gleichbehandlung Grundlagen für die Behandlung von Religionsgemeinschaften vorsah.

Diese Vorhaben hatten bekanntlich zu einer Intervention der Türkei geführt, welche der Auslöser für die Auflösung der Bundesregierung gewesen war. Die wiederholten Interventionen eines fremden Staates in die österreichische Innenpolitik (siehe z.B. der erste "Bericht" vom 18.12.1972, im Akt der Abt Kultusamt) wurden bisher geflissentlich übersehen.

2. Grundsätzlich fragwürdig bleibt auch der Umfang des IslamG. Genannt werden zwei einzelne Organisationen, die sich jedoch grundlegend unterscheiden.

Die Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) ist eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft, auf welche auch die Bestimmungen des Art 15 StGG zutreffen.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) ist de facto ein Dachverband vorwiegend ausländischer **politischer** Organisationen, erfüllte jedoch nie die Voraussetzungen des AnerkennungsG 1874. Seit einer Statutenänderung 2009 werden nur mehr juristische Personen als Mitglieder aufgenommen, ohne Führung eines Mitgliederverzeichnisses (siehe die div Analysen und Berichte dazu), womit das Wesen einer religiösen Vereinigung zur Gänze fehlt.

Andere Glaubensrichtungen des Islam, wie Sunniten, Schiiten, oder die radikal-islamische Ahmadiyyah, werden im IslamG nicht behandelt, ohne erkennbare Begründung. Damit ist schon a priori die Zielsetzung des IslamG verfehlt - denn angesichts einer Anzahl unterschiedlicher Glaubensrichtungen kann sich nicht eine einzige Organisation davon als "islamisch" bezeichnen, auch iSd § 6 Abs. 1 Z 1 IslamG.

3. Unklar sind weiterhin die Zuständigkeiten. Zwar wird in den Gesetzestexten regelmäßig der "Bundeskanzler" genannt. In der Praxis obliegen Kultusangelegenheiten jedoch einem anderen Minister, woraus sich regelmäßig Kompetenzfragen ergeben. Das wäre eindeutig zu regeln.

Da Kultusangelegenheiten so wie Vereinsangelegenheiten in den fachlichen Bereich des BMI fallen, sollten daher auch Kultusangelegenheiten ausschließlich dort angesiedelt werden.

Dazu kommt die bisherige Stellung und Tätigkeit der Abt Kultusamt. Diese Abteilung laviert seit mindestens 50 Jahren zwischen Gesetzen durch, unterstützt zudem immer wieder extremistische Aktivitäten - z.B. der (fehlgeschlagene) Versuch aus 1979, einen Verein der Muslimbruderschaft als Religionsgesellschaft zu etablieren; die Anerkennung der kurdischen PKK als Bekenntnisgemeinschaft (Bescheid vom 23.08.2013), die Unterstellung aller bosnischen Vereine unter das Rijaset (Bescheide aus 2016), etc.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass der damalige Leiter der Abt Kultusamt schon 2011 das IslamG 2015 erstellt hatte, das dann mit wenigen Modifikationen durch "Abnicken" seitens der Legislative in Rechtskraft erwuchs.

Es wird daher nochmals empfohlen, die Abteilung Kultusamt - welche bislang de facto von niemandem kontrolliert worden ist - **aufzulösen** und als eine Abteilung im BMI, mit geänderten bzw. angepassten Agenden, neu zu etablieren.

Zu den Inhalten im Detail:

A. Bekenntnisgemeinschaften

Wie bereits des öfteren ausgeführt, ist Österreich das einzige Land - soweit bekannt weltweit - das unterschiedliche Arten von religiösen Gemeinschaften regelt. Unserer Ansicht nach ist das mit Art 9 EMRK **nicht vereinbar**.

In einem Vortrag am 13.02.2018 wurde von der Abt Kultusamt erläutert, eine Abschaffung des BekGG sei nicht möglich, da die bestehenden Bekenntnisgemeinschaften dann ihrer Rechte verlustig gehen würden. Tatsächlich sieht das BekGG jedoch **keine Rechte** vor. Ganz im Gegenteil wird die Registrierung von Bekenntnisgemeinschaften sehr restriktiv gehandhabt (mit auffallenden Ausnahmen, z.B. bei der PKK), insoweit detaillierte persönliche Daten von Mitgliedern verlangt werden - ohne Information darüber, was mit den jeweiligen Daten geschieht.

Auch die im BekGG (und nachfolgend in das IslamG übernommenen) zahlenmäßigen Erfordernisse stellen eine Verletzung des Art 9 EMRK dar, wie bereits vom EGMR gerügt.

Insgesamt ist daher mit Nachdruck die Forderung zu wiederholen, das in jeder Hinsicht überflüssige BekGG **aufzuheben**.

ad § 11b.

Im Lichte des Vorstehenden ist daher die Aufnahme des § 11b zwar verständlich, ersetzt jedoch nicht die Frage nach der Notwendigkeit der Erfassung und Verarbeitung von Daten in diesem Zusammenhang per se.

Zu Abs. 2 wird der Verweis auf das DSG, "BGBl. I Nr. 165/1999", gerügt. Das DSG erfuhr seither eine Reihe von Änderungen; der Verweis auf das BGBl wäre daher mindestens durch "idgF" zu ersetzen.

B. Islamgesetz

Insgesamt ist festzustellen, dass sämtliche bereits in früheren Stellungnahmen aufgezeigte Schwachpunkte des IslamG 2015 beibehalten wurden, einschließlich ihrer Widersprüchlichkeiten. Es wäre (auch hier) zu empfehlen gewesen, nicht nur Mitarbeiter der Abt Kultusamt heranzuziehen, sondern auch Experten bzw. Juristen.

Das gesamte IslamG, sollte es beibehalten werden, bedarf deshalb weiterhin einer gründlichen inhaltlichen und rechtlichen Überarbeitung.

ad § 5.

Die Einfügung von "*oder nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Einrichtungen, die für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt haben*", in Abs. 2, ist eindeutig gesetz- und verfassungswidrig. **Innere** Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft können keinesfalls die "**Ausstattung mit Rechtspersönlichkeit**" beinhalten, umso weniger für den **staatlichen** Bereich.

Auch Art 15 StGG sieht keine Eingriffe einer Religionsgesellschaft in staatliche Rechtskompetenz vor. Das war im übrigen schon bei § 23 IslamG beanstandet worden, wurde aber schlichtweg ignoriert.

Schon bei der Genehmigung des IslamG 2015 war aufgefallen, dass nur zwei Abgeordnete - von **allen** des National- und Bundesrates - den Gesetzestext gelesen hatten. Von allen anderen war er nur befehls-gemäß "abgenickt" worden. Dieses Fehlen einer funktionierenden Demokratie führt somit anscheinend zu weiteren Blüten. Da - zumindest dem Gesetz nach - für Kultusangelegenheiten der Bundeskanzler zuständig ist, wird es als unverständlich gesehen, wenn dieser angesichts solcher krassen Verfassungswidrigkeiten nicht zumindest den Verfassungsdienst im eigenen Haus befragt.

Im gleichen Sinn ist die Einfügung von Abs. 2 Z 2a überflüssig. Hier war jedenfalls Art 15 StGG zugrunde zu legen, als ausreichende Handhabe für ein staatliches Eingreifen. Ein "Einbinden" einer Religionsgesellschaft ist aus Sicht der Sicherheit des Staates nicht erforderlich - ein Grund mehr, Kultusangelegenheiten im BMI anzusiedeln.

Mittels Abs.2a wird in § 5 eine zusätzliche Bestimmung über die "**Aufhebung der Rechtspersönlichkeit**" einer Kultusgemeinde eingefügt. Auch diese Bestimmung ist fragwürdig.

Es gab keinen erkennbaren Grund, noch weniger eine erkennbare Rechtsgrundlage, Kultusgemeinden iSd § 8 Abs.1 IslamG als "*selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts*" zu definieren. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist per definitionem eine Organisation, die (auch oder nur) staatli-

che Aufgaben wahrnimmt. Das trifft auf eine Religionsgemeinschaft keinesfalls zu. Rechtlich gesehen bedeutet schon die Bestimmung des § 8 Abs.1 IslamG, die Kultusgemeinden seien **gleichrangig** mit einer Religionsgesellschaft - ohne als solche anerkannt zu werden. Dieses gänzlich undurchdachte Konstrukt führte nunmehr zu einer weiteren, noch mehr verschlungenen Aufhebungsmöglichkeit.

Hier wäre jedenfalls das IslamG dahingehend zu ändern, die innere Struktur einer Religionsgesellschaft iSd Art 15 StGG dieser selbst zu überlassen. Dann würden auch Umgehungsversuche wegfallen, wer wann wie von wem aufgehoben werden soll.

Erfüllt eine Religionsgesellschaft nicht die staatlichen Gesetze oder stellt sie eine Gefahr dar - wie es z.B. bei der IGGÖ der Fall ist - dann ist die Organisation als solche nach Aufforderung zu untersagen, und nicht nur Teile davon. Mit einer klaren und verständlichen Übersicht hätte man sich zumindest die Hälfte des IslamG erspart - anstatt ständig neue Unsinnigkeiten hinzuzufügen.

ad § 7.

Der Fehler des § 7 Z 1 IslamG wurde beibehalten - weil man offenbar auch hier nicht in der Lage war, Juristen beizuziehen. Selbstverständlich kann eine Religionsgesellschaft weder eine *Behörde* noch eine **Oberbehörde** sein. Behörden sind nach allgemeiner Definition Träger öffentlicher Rechte; sie haben mit **staatlicher** Autorität alle Angelegenheiten des **Staates** wahrzunehmen.

Eine Religionsgemeinschaft ist weder Träger staatlicher Rechte noch Aufgaben. Z 1 meint daher sinngemäß, was auch so zum Ausdruck gebracht werden sollte, die Religionsgesellschaft ist für **innere** Angelegenheiten zuständig - zu denen auch Aufsichtspflichten zählen - ohne dass sie deshalb als *Behörde* fungieren dürfte.

Unter Z 4 wurde die Vorlage der Rechnungslegung aufgenommen, zum Zweck der Überprüfung. Hier wäre klarzustellen gewesen, ob die IGGÖ, die nach Aktenlage nie als Religionsgesellschaft **staatlich anerkannt** worden ist, auch davon betroffen sein kann. Zweckmäßig wäre es, da gerade bei der IGGÖ erheblich finanzielle Unregelmäßigkeiten vorliegen, nicht zuletzt auch die finanzielle Unterstützung terroristischer Organisationen belegt ist. Darüber hinaus ist nach wie vor der Verbleib höherer Beträge ungeklärt, die aus dem Ausland "gespendet" worden waren; u.a. für die Errichtung des islamischen Friedhofs in Wien, oder den Neubau einer "Moschee" in Linz.

Dessen ungeachtet ist jedoch die von mehreren Seiten erhobene Kritik zu unterstützen. Die Pflicht zur Vorlage und Prüfung der Finanzgebarung kann - im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes - keinesfalls nur "islamischen" Organisationen auferlegt werden, sondern nur "allen oder keinem".

Auch aus dieser Sicht ist das IslamG insgesamt als verfehlt anzusehen, und sollte durch ein **allgemeines** Gesetz über Religionsangelegenheiten ersetzt werden.

§ 7 Z 5 IslamG konterkariert jedenfalls § 8. Wären Kultusgemeinden eigenständige "Körperschaften öffentlichen Rechts", so hätte eine Religionsgesellschaft keine Berechtigung, eine diesbzgl Kontrolle auszuüben - so wie es de facto bei der IGGÖ geschieht, die über **keine** Übersicht bzw. Kontrolle über Einrichtungen und Funktionsträger der Kultusgemeinden verfügt. Auch hier wurden die Folgen solch unprofessioneller bzw. unjuristischer Formulierungen nicht bedacht.

Hinzu kommt, speziell bei der IGGÖ, dass natürliche Personen nicht als Mitglieder aufgenommen werden, sondern nur Vertreter bzw. Funktionäre von Vereinen. Dieser Personenkreis übt daher, rechtlich gesehen, keine Funktionen einer Religionsgemeinschaft aus, sondern lediglich solche in einem **Verein** nach dem VereinsG.

Die Meinung in den Materialien, auch "Moscheegemeinden" könnten Rechtspersönlichkeit mit staatlicher Wirkung erlangen, ist strikt abzulehnen. "Moscheegemeinden" sind im IslamG nicht vorgesehen, auch nicht implizit. Bei diesen handelt es sich ausschließlich um **Vereine nach dem VereinsG**, somit ohnedies um juristische Personen. Ein gutes Beispiel sind die bosnischen Vereine. Diese führen alle in ihren Statuten, keine religiösen Ziele zu verfolgen. Sie werden jedoch - gleichzeitig - von der Abt Kultusamt als Glaubensgemeinde (Džemat) angesehen. Daher fallen sie aus jeder Sicht durch den Rost. Auch diese gezielten Missverständnisse wären eher durch die Vereinsbehörden abzustellen, als durch die zweifelhafte Abt Kultusamt.

Die Anführung in den Materialien - "*In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass oftmals nicht klar ist, welche Einrichtung zu welcher Kultusgemeinde gehört, welche eine eigene nach innerreligiösem Recht errichtete Rechtspersönlichkeit besitzt und welche direkt der Religionsgesellschaft unterstellt ist. Zudem war teilweise nicht nachvollziehbar, ob es sich überhaupt um eine Einrichtung einer Religionsgesellschaft handelt.*" - ist daher unverständlich und irreführend. Wenn eine "Einrichtung" **innerhalb** einer Religionsgesellschaft betrieben wird, unterliegt sie den **inneren** Angelegenheiten, gleich welcher Teilorganisation sie angehört. Ist sie hingegen als **Verein** formiert und verfolgt religi-

öse Ziele, wäre sie ohnedies iSd § 31 Abs. 3 IslamG aufzulösen (was mehrere hundert solcher Vereine betrifft).

Diese Dualität wäre daher abzustellen - was jedoch in den Bereich der **Vereinsbehörden** fällt, nicht aber unter religiöse Angelegenheiten.

Aus diesem Wirrwarr ergab sich bekanntlich auch schon mehrmals, dass die Kultusbehörde "Moscheen" auflösen wollte - was aber rechtlich unzulässig ist, daher scheiterte, da das den Vereinsbehörden obliegt. Eine Anpassung des VereinsG, wie schon mehrfach angeregt, ist daher weiter überfällig.

Der Begriff *temporäre Funktionsträger* ist irreführend. Gemeint sind offenbar Beamte ausländischer Regierungsstellen, die in Österreich für ihre [sic] Behörden als "Imame" tätig sind. Hier wäre zu unterscheiden, ob diese Beamten religiöse **oder** staatliche Aufgaben ausüben. Im ersteren Falle wären sie zur Verpflichtung aufzufordern, keiner staatlichen Organisation eines anderen Staates anzugehören (z.B. Diyanet oder Rijaset. Im zweiten Fall ist ihnen Tätigkeitsverbot zu erteilen.

ad § 23.

ISd bereits zuvor Dargelegten ist in § 23 Abs.4 jedenfalls der Satz "*Nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen erlangen für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag des Einlangens der durch die Religionsgesellschaft ausgefertigten Anzeige beim Bundeskanzler, der das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat*" als gesetz- bzw. verfassungswidrig **aufzuheben**.

Wie bereits ausgeführt, kann "innerreligionsgesellschaftliches Recht" keine Rechtspersönlichkeit verleihen. Hier werden - erneut unprofessionell und unjuristisch - **innere** Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft mit **äußeren** Angelegenheiten verwechselt.

Der einzufügende Satz ist daher überflüssig und steht überdies mit Art 15 StGG in Widerspruch, da der Staat in eine "Umwandlung, Vereinigung oder Auflösung" innerer Teile einer Religionsgesellschaft **nicht eingreifen darf**.

Am zweckmäßigsten wäre daher eine **Streichung** des gesamten Abs.4.

ad § 25.

Die Hinzufügung der Z 3 und 4 zu Abs. 1 erscheint sinnvoll.

Abs. 2 steht erneut die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entgegen. Eine solche Bestimmung kann sich nur auf **alle** Kirchen und Religionsgesellschaften richten, nicht aber abgesondert auf islamische. Dadurch werden VfGH-Verfahren regelrecht herausgefordert.

Unverständlich ist auch hier die Unterscheidung in Abs. 2, zwischen "*Die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinde und die Einrichtungen nach § 23 Abs. 4*". Verpflichtet kann selbstverständlich und ausschließlich **nur** die Religionsgesellschaft selbst werden, nicht aber ihre - in die **inneren** Angelegenheiten fallenden - Teile. Eine gesonderte Behandlung des Ganzen und seiner Teile würde ansonsten wiederum eine unzulässige ungleiche Behandlung bedeuten.

Völlig unverständlich ist es, wenn solche offensichtlichen Selbstverständlichkeiten bei der Abfassung von Gesetzestexten nicht erkannt werden.

ad § 30.

Die Änderung des § 30 IslamG läßt zur Gänze den Realitätsbezug vermissen. Zunächst ist auch hier die Unterscheidung zwischen "*Die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinde und die Einrichtungen nach § 23 Abs. 4*" unverständlich, da für **innere** Angelegenheiten nur die Religionsgesellschaft per se herangezogen werden kann, nicht aber interne Teile.

Sachlich besteht hier ein grobes Missverständnis. Gemeint sind offenbar hauptsächlich **Imame**. Grundsätzlich sind im Islam Imame Vorbeter; das kann jeder Anhänger des Islam sein, dem Gebets- und Texte geläufig sind. Im Bereich der IGGÖ hat sich jedoch seit längerem die von der Türkei ausgehende Praxis durchgesetzt, **bezahlte hauptberufliche** Imame einzusetzen, dh de facto ein "Berufspriestertum" (sogar mit eigenen liturgischen Gewändern), das der Islam ansonsten nicht kennt. Diese Imame setzen sich fast ausschließlich aus Beamten der türkischen Behörde Diyanet bzw. des bosnischen Rijaset zusammen, und werden von ihren Herkunftsbehörden besoldet. ihre Funktion ist - als Gegensatz zur Tätigkeit religiöser Imame - die Verkündung der Lehren ihrer jeweiligen staatlichen Behörden.

Es ist zu bestreiten, ob es in die Kompetenz des Staates fällt, die Besoldung von Beamten ausländischer Behörden zu untersagen. Der Staat hätte hier - aus unserer Sicht - lediglich die Möglichkeit, die

Tätigkeit ausländischer Beamten in Österreich per se zu untersagen. Die in den Materialien zitierte Entscheidung des VfGH richtete sich nicht auf die Bezahlung ausländischer Beamten, sondern auf die Finanzierung religiöser Gemeinschaften als solche.

Ungeklärt ist nach wie vor die wechselseitige Finanzierung zwischen der IGGÖ und ausländischen politischen Organisationen - welche in Österreich z.B. als ATIB (Abteilung der türkischen Behörde Diyanet) oder islamische Föderation (Milli Görüs/Saadet Partisi) oder Avusturia Türk Federasyon (MHP) auftreten. Ebenso ungeklärt sind die Finanzströme der "Privatstiftung Anas Schakfeh", die von der MJÖ, einer Teilorganisation der Muslimbruderschaft, verwaltet wird, und über die wichtige Geldflüsse der Muslimbruderschaft laufen.

Ein weiterer Umstand steht dieser Bestimmung des § 30 IslamG entgegen. In verschiedenen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften ist es durchwegs üblich, ausländische Mitarbeiter einzusetzen, die dann auch oft aus dem Ausland bezahlt werden. Als typisches Beispiel können hier die zahlreichen evangelischen Pfarrer dienen, die oft aus Deutschland stammen und von der EKD bezahlt werden.

Ein Verbot der Bezahlung religiöser Funktionäre aus dem Ausland, nur auf den Islam bezogen, ist daher als unzulässig und **verfassungswidrig** anzusehen.

Zusammenfassung:

Die vorgesehenen Änderungen - eines in toto fragwürdigen Gesetzes - entsprechen daher neuerlich nicht der in Österreich geltenden Rechts- und Verfassungslage. Es erstaunt weiterhin in höchstem Grade, so geringe Rechtskenntnisse bei den Urhebern der Änderungen vorzufinden. Der Hauptvorwurf gegen das IslamG insgesamt liegt weiterhin in der Nichtbeachtung der Gleichbehandlung zwischen islamischen und anderen Religionsgesellschaften, weshalb weiterhin eine **gänzliche Aufhebung** des IslamG zu fordern ist.

Maßgebend für die Anerkennung einer Religionsgesellschaft sollte das AnerkennungG 1874 bleiben; ein Gesetz, wie mit Religionsgesellschaften umzugehen ist, hat sich an Art 15 StGG zu orientieren.

Die wiederholte Verwechslung von **inneren** mit **äußeren** Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft ist weiterhin bezeichnend für den gesamten Pusch rund um das IslamG; ein Funken von Professionalität hätte hier Abhilfe geschaffen.

Wie schon 2015 erläutert, betreibt die IGGÖ - als angebliche Religionsgesellschaft - keine einzige religiöse Einrichtung und verfügt auch über keinen Überblick über die Vielzahl (registrierter oder nicht registrierter) Vereine, die sich als islamisch ausgeben. Es reicht nicht, ein formal und rechtlich unhaltbares Gesetz zu formulieren und die Praxis außer Acht zu lassen; nämlich diese Vereine, die eigene Regeln aufstellen und je nach Bedarf sich zur IGGÖ zugehörig bezeichnen oder nicht.

Als Beispiel wird hier der Extremistenverein Tewhid genannt, der als "Moschee" geschlossen, jedoch als Verein bestehen gelassen wurde, und von dem die IGGÖ behauptete, er gehöre ihr nicht an, obwohl die vorliegende Aktenlage anderes beweist.

Ebenso wurde wiederum im IslamG kein Bezug darauf genommen, dass der IGGÖ hauptsächlich radikale bzw. extremistische bzw. terroristische Vereine (zum Teil auf der EU-Terrorliste) angehören, deren Tätigkeit in Österreich schon von vornherein abzustellen gewesen wäre. Hervorzuheben ist hier der Umstand, dass bisher keine einzige Untersagung gemäß § 5 IslamG erfolgt ist, obwohl z.B. Vereine der Hamas ganz offiziell innerhalb der IGGÖ eingegliedert sind.

Wie gleichfalls wiederholt bemängelt, sieht das IslamG weiterhin keine Regelung vor, welche Organisation unter welchen Voraussetzungen Religionsunterricht abhalten darf, und mit welchen Inhalten. Da z.B. die IGGÖ keine eindeutige religiöse Lehre vertritt, wäre das unbedingt klarzustellen. Der Religionsunterricht zählt jedenfalls zu den äußeren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft, seine Inhalte und das jeweils eingesetzte Personal haben daher auch einer staatlichen Prüfung und Aufsicht zu unterliegen. Die Praxis, Angehörige der Muslimbruderschaft und anderer extremistischer Organisationen stillschweigend als Religionslehrer für Schulkinder zu verwenden, bedürfte schon lange einer Regelung.

Das IslamG zielt unverändert direkt und unmittelbar auf die Schaffung einer abgesonderten, islamisierten Parallelgesellschaft ab. Das mag im Sinne einzelner Organisationen liegen, es liegt jedoch nicht im Sinne Österreichs und seiner Bevölkerung. Vor allem liegt es auch nicht im Interesse des Großteils der rund 1,2 Millionen Muslime in Österreich, die durch die Stärkung politischer Organisationen weitgehend benachteiligt werden.